

Änderungsantrag

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Europa, Kultur und Medien
- Drucksache 6/7714 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 6/7416 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufarbeitungsbeauftragengesetzes

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

'd) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesbeauftragte hat bei Ausscheiden aus seinem Amtsverhältnis Anspruch auf Ruhegehalt für seine Amtszeit in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Erreichen der in § 25 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes für die Beamten bestimmten Regelaltersgrenze.“

Begründung:

Mit dieser Regelung wäre der Aufarbeitungsbeauftragte beim Beginn seines Versorgungsanspruchs den übrigen genannten Personengruppen, bis auf den Bürgerbeauftragten, gleichgestellt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Dr. Pidde

Rothe-Beinlich